

Der Murrthal-Bote.

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Backnang.

Nro. 6.

Samstag den 13. Januar 1872.

41. Jahrg.

erscheint Dienstag, Donnerstag und Samstag und kostet frei ins Haus geliefert: vierteljährlich: in der Stadt Backnang 41 fr., im Oberamtsbezirk Backnang 46 fr., und außerhalb dieses 55 fr.; halbjährlich: im Oberamtsbezirk Backnang 1 fl. 52 fr., außerhalb desselben 1 fl. 49 fr. Man abonniert bei den K. Postämtern und Postboten. Die Einrückungsgebühr beträgt bei kleiner Schrift: die dreipaltige Zeile oder deren Raum 2 fr., die zweipaltige das Doppelte zc.

Oberamt Backnang.

Die Orts-Vorsteher der unter Staatsaufsicht stehenden Gemeinden

werden an die unverzügliche Erstattung der auf den 1. d. Mts. verfällenen Jahresberichte erinnert.
Backnang den 12. Jan. 1872.

K. Oberamt.
Drescher.

Gem. Oberamt Backnang.

An die gemeinschaftlichen Aemter.

Die Blätter für das Armenwesen beginnen mit dem 1. Januar 1872 ihren 25. Jahrgang. Sie werden, wie bisher nicht blos das Gebiet der Armenpflege in allen ihren Zweigen im Auge behalten, sondern sich auch auf die Besprechung Alles dessen erstrecken, was überhaupt zur Hebung der Volkswohlfahrt beiträgt.

Das königliche Ministerium des Innern hat beauftragt eine möglichst allgemeine Verbreitung des Blattes die Anschaffung desselben für alle Gemeinden empfohlen, worauf wiederholt aufmerksam gemacht wird.

Die Bestellungen wollen in Balde bei der unterzeichneten Stelle oder dem nächsten Postamt eingereicht werden.
Backnang den 11. Jan. 1872.

K. gem. Oberamt.
Drescher. Kallreuter.

lung. Es wurden gewählt in Paris, Metz, Nîmes, Lille, Besançon und Orléans: acht Republikaner; in Limoges, Chambéry, Amiens und Pau: vier Conservative; in Arras: ein Bonapartist; in Draguignan, Marseille und vermuthlich Grenoble: vier Radicale.

Versailles den 8. Jan. Nationalversammlung Auf den Vorschlag Thiers beschloß die Versammlung, die Discussion über die neuen Steuern mit der Steuer auf Mobilienwerthe zu beginnen, hierauf darüber zu beraten, ob es möglich sei, die bestehenden Steuern zu erhöhen und schließlich die Steuer auf Nothstoffe zu discutiren. Die Verathung wird Morgen beginnen. Thiers sprach sich von Neuem gegen eine Steuer auf alle Einkommen aus. Er erklärte es für unmöglich, die bestehenden Steuern durch Zuschläge zu erhöhen und sprach es als seine Ueberzeugung aus, daß der Staat die Steuern auf Nothstoffe nicht entbehren könne.

Die Erfahrungen aus der Pariser Belagerungszeit haben eine gute Frucht getragen: in den nächsten Tagen werden in den 20 Arrondissementen von Paris ebenso viel neue Schlächtereien eröffnet werden, die nur Pfefferfleisch zu sehr billigen Preisen verkaufen werden. Eine Aktiengesellschaft ist die Gründerin, sie hat zugleich mit Pferdezüchtern in Poitou und Limousin Verträge über die Lieferung von jungem Vieh abgeschlossen. Die Pariser Ärzte, aufmerksam gemacht durch die angebl. Erfindung, daß wäh. end der Belagerung die Schwindsucht Todesfälle beträchtlich gemindert hätten, sollen jetzt käuflich in Abwägungstrankheiten der ärmeren Klassen das Pfefferfleisch in Bestform, also halbgebraten, anwenden.

Rumänien.

Bukarest den 7. Januar. Das Eisenbahngesetz ist von dem Fürsten sanctionirt und veröffentlicht worden.

Spanien.

In Madrid hat am 4. d. in Weisheit des Königs und des Marschalls Serrano eine schöne Gedächtnisfeier für Prim stattgefunden. Sagania nahm wegen Krankheit nicht daran Theil, auch die Radikalen Zorrilla, Martos und Albero hielten sich der Feier fern.

Ufen.

Aus Japan wird vom 21. Dez. gemeldet: Die soziale und politische Umwälzung macht erstaunliche Fortschritte. Die Regierung beabsichtigt, 21 junge Damen, die Töchter von Dai-nios (Fürsten), zur Kasoldunag nach Amerika zu schicken. Zwanzig Offiziere der Vereinigten Staaten-Fregatte „Colorado“ und vier andere Ausländer wurden dem Mikado vorgestellt, der die Colorado besuchte und einem Flottenmanöver beiwohnen will. Den buddhischen Priestern im Lande ist mittheilt worden, daß die Schließung ihrer Tempel demnächst erfolgen wird, und daß sie entweder als Soldaten in die Armee treten oder ihren Unterhalt durch anderweitige Beschäftigung verdienen müssen.

Land- & Volkswirtschaftliches.

Landesproduktionsbörse.

Stuttgart den 8. Jan. An den ausländischen Getreidemärkten herrschte auch vorige Woche große Geschäftstheibung, indem nicht nur jede Unternehmungslust fehlte, sondern

auch selbst der Verkehr für den Konsum äußerst beschränkt blieb, und es haben deshalb auch die Preise einen weiteren Rückgang erlitten. In den Berichten ist wiederholt — namentlich von England aus — hervorgehoben, daß zu den vorher bedeutenden Vorräthen formidabel neue Ladungen anlangen, was eine drückende Wirkung auf den Handel ausübt. Die heutige Landesproduktionsbörse verlief in Folge der auswärtsigen flauerer Berichte in ziemlich ruhiger Stimmung und die Umsätze waren nicht von großem Belang. Wir notiren: Weizen, ungar. ohne Handel, bayr. 8 fl. 6—12 fr., Kernen 7 fl. 39—50 fr., Dinkel 5 fl. bis 5 fl. 9 fr., Gerste, ungar. 5 fl. 54 fr., würtemb. 5 fl., Hafer 3 fl. 52 fr. bis 4 fl. 6 fr., Ackerbohnen 5 fl. 6 fr. Wehlpreis per 100 Kilo, incl. Sach: Wehl Nr. 1 25 fl. 12—36 fr., Nr. 2 23 fl. 12—36 fr., Nr. 3 20 fl. bis 20 fl. 12 fr., Nr. 4 16 fl. 12—30 fr.

Fruchtpreise.

Hall den 5. Jan. Kernen 7 fl. 38 fr. Gemüth — fl. — fr. Roggen 5 fl. 54 fr. Haber 3 fl. 52 fr. Gerste 5 fl. — fr.

Ulm den 5. Jan. Kernen 7 fl. 26 fr. Weizen 7 fl. 23 fr. Roggen 5 fl. 38 fr. Gerste 5 fl. 3 fr. Haber 3 fl. 50 fr.

Ravensburg den 5. Jan. Korn 7 fl. 53 fr., Roggen 5 fl. 15 fr., Gerste 5 fl. 10 fr. Haber 4 fl. — fr.

Kottweil den 5. Jan. Kernen 7 fl. 34 fr. Weizen — fl. — fr. Dinkel 5 fl. 9 fr. Haber 4 fl. 3 fr., Gerste — fl. — fr.

Goldkurs vom 9. Jan.

Preussische Friedrichsd'or	fl. 9 57—58
Pistolen	9 40—42
Holländische 104. Stüde	9 53—55
Randoucauten	5 33—35
20 Francstüde	9 18—19
Englische Sovereigns	11 45—47
Russische Imperiales	9 41—43
Dollars in Gold	2 24—25

Unterhaltendes.

Dichter und Schneider.

Novellete von E. Schmidt.

(Fortsetzung.)

2.

Ein Spaziergänger.

Was kann es für den Weimaraner in der Natur Metznderes und anzuschnderes geben, als seinen Park! Wie gern wandert er in den schönen Mai- und Juniabenden hinaus nach dem römischen Haus, um die alte ehrwürdige Wechselbrücke zu sehen, um den herrlichen Duft einzusaugen! Wenn draußen im Freien der Thermometer zwanzig und mehr Grad Wärme zeigt und der Bürger, der die Woche über fleißig gearbeitet hat, einen kleinen Ausflugaunehmen will, um sich dafür zu entschuldigen, da schickt ihn wieder der Park vor der größten Hölle! Da wandert er auf einem der untern Wege dahin, dessen Umgebung, aus hohen Bäumen und frischen Fierachölzen bestehend, ihm den erwünschten Schatten gewährt, und gern redet er dabei von der Güte seines Fürstenhauses, von einer Anna Amalie und einm Karl August, denen er dies zu verdanken hat!

So war es noch mehr in den Jahren,

(Fortf. f.)

denen der Park seinen Ursprung verdankt! Da wanderte Alles hinaus, um den oder jenen neuangeplanten Baum oder Strauch, das oder jenes kleine Duftmal, der alten Kunst und Wissenschaft geweiht, zu beschauen und ein Urtheil darüber abzugeben.

Zu Mittag aber war es leer in den Parkanlagen, höchstens am Sonntage konnte man bunte Damenkleider und Damenhäubchen daselbst beschauen, in den Wochentagen gabs um diese Stunde weder Zeit noch Gelegenheit zum Spazierengehen, denn wenn auch die großen Junte noch nicht bestanden, in denen heutzutage die Mädchen Weimars Käben und Stiden gelehrt bekommen, Beschäftigung gab es auch damals genug! Aber einen Mann konnte man jeden Tag um die Mittagszeit in den schattigen Laubgängen auf und nieder wandeln sehen und merkwürdiger Weise fast stets an demselben Orte. Jeder Vorübergehende grüßte ihn höflich. Jeder schaute ihm nach, wenn er langsamem Schrittes an ihm vorüberging, es war ein Liebling der Weimaraner. Er war lang, eine außerordentlich hohe Gestalt, dabei aber ungemein hager. Der Körper hatte eine etwas vorgebeugte Haltung wie sie gewöhnlich eine angestrengte, sitzende Lebensart hervorbringt; die hochgewölbte, edle Stirn, an der man auf den ersten Blick den großen Wiana erkannte, fürchte sich nicht selten, die großen blauen Auen, aus denen ein eigenartiges Feuer leuchtete, suchten oft und gern den Boden. Das Antlig aber war höchst anmuthig und würdevoll. Nur eines konnte den guten Weimaranern an ihm nicht gefallen, vor Allem war es den Hofherren auffällig geworden, das war die im höchsten Grade schmachtliche Kleidung. Das Erste und am meisten in die Augen fallende waren die gelben Beinkleider und dunkeln Strümpfe, die unmöglich zusammen paßten. Auch der blaue Frack und das rothe Halsstuch harmonirten nicht mit den übrigen Kleidungsstücken. Es vertrieb der ganzen Natur, besonders bei der unangenehmen Haltung des Körpers, den zusammenschließenden Knien und den ungestalteten, auswärts gebogenen Füßen, — etwas höchst Bizarres. — War es da zu verwundern, wenn Fremde, die den Mann nicht kannten, oder sogar um seiner Bekanntheit halber nach Jnn-Wehen (Weimar) gekommen waren, ihm lächelnd nachsahen, wenn sie ihm im Parke begegneten! Aber er schien sich wenig darum zu kümmern, an jedem heiteren Sommerstage konnte man ihn in derselben Kleidung dahinschwandeln sehen. Nur selten sprach er mit Jemand, er schien stets ganz mit sich selbst beschäftigt, große Gedanken zu fassen und niederzuschreiben. Vor doch die herrliche Natur Anlaß und Stoff in rücker Fülle!

Es war an einem heiteren Septembertage, als er wieder an dem alten Orte zu sehen war. Lange hatte er ungeschört denkt und schreiben können, als plötzlich ein junges Mädchen des Wegs daher kam und ihn in seinem Vorgehen störte. Aber er schien nicht erzürnt darüber zu sein, freundlich grüßte er das einfache Kind der Natur, das so ganz mit seiner Umgebung harmonirte. Das Gesichtchen war frisch wie das Laub des Gbüsches, die Gestalt schlank wie die junge Kiefer, an dem hübschen ruaben Arme trug sie ein Körbchen, wie sie damals die jungen Mädchen vom Lande führten, wenn sie Gewaaren über Land trugen. Eine hohe Kröbche hatte das hübsche Gesichtchen überzogen, als sie der Mann so freundlich grüßte. Da hieß es: „Früh gewagt, ist halb gewonnen!“ Rasch setzte sie das Körbchen auf den Hals und trat an den merkwürdigen Mann heran.

Revier Weiffach. Holz-Verkauf.

Am Freitag den 19. Jan. aus dem Hörle 5. Ueberwerthhölle: 140 Nadelholzstangen bis 12 cm. stark, 3—10 M lang, 14 Nadelholzstangen 13—20 cm stark, bis 12 M lang, 26 Raummeter Nadelholzpriigel, 320 buchene, 1120 Nadelhol wellen, 11/2 Fuder Nadelstreu, 7 Raummeter tannenes Stochholz im Boden.

Zusammenkunft um 9 Uhr im Schlag. Reichenberg den 11. Jan. 1872. K. Forstamt. Weiffacher.

Revier Kleinaispach. Kleinnuß- und Brennholz-Verkauf.

Am Samstag den 20. d. M. aus dem Ettskswald, Mth. 8, Entleid: 555 Nadelholzstangen bis 3 Meter lang, 570 do. von 3—4 Meter lang, 556 do. von 4—6 Meter lang, 181 do. von 6—8 Meter lang, 1 Raummeter buchene, 2 Raummeter birchene, 4 Raummeter asperne und 9 Raummeter Nadelholzpriigel, 8550 buchene, 40 birchene, 50 erlone, 80 asperne, 180 Nadelholz aufbereitete und 180 Nadelholz unanbereitete Wellen.

Zusammenkunft Vormittags 10 Uhr beim Altersberger Park hor. Reichenberg den 10. Jan. 1872. K. Forstamt. Weiffacher.

Revier Murrhardt. Wegbau-Accord.

Mittwoch den 17. d. Mts., Nachmittags 2 Uhr, wird in Marbächle die Herstellung einer Planie im Staatswald Buch, Ueberschlach 800 fl., veraccordirt. K. Revieramt.

Marbach. Fabrik-Versteigerung.

Aus der Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Johann Christian Pfeiderer gewes. Kaufmanns hier kommt an den nachbenannten Tagen von je Morgens 8 Uhr an gegen gleich baare Bezahlung im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf und zwar am

Montag den 13. Januar: Gold und Silber, Bücher, Mannskleider, Bettgewand und Leinwand.

Dienstag den 16. d. Mts.: Leinwand, Küchengerath durch alle Rubriken und allerlei Hausrath, insbesondere eine eiserne Geldkassette.

Mittwoch den 17. d. Mts.: Schreinwerk, Faß und Wandgeschirr, 1 Eimer 1870er und 11/2 Eimer 1878er Wein, 11 Zm Obstmoß und ca. 2 Kist. gepulvertes Brennholz, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Den 5. Januar 1872. K. Gerichtsnotariat. Marbach.

Das ganze Gut, auf dem auch viele tragbare Obstbäume sich befinden, ist im besten Stande erhalten, und sind die Felder sehr ertragsfähig, wozu Liebhaber, auswärtige mit Vermögenszeugnissen versehen, mit dem Anfügen eingeladen werden, daß dieselben das Anwesen jeder Zeit besichtigen können. Den 9. Januar 1872. Der Pfleger.

Däfern. Hofguts-Verpachtung.

Die Friedrich Degelesche Pflanzschäft dahier beabsichtigt nachstehendes Anwesen auf mehrere Jahre im Ganzen oder stückweise am

Montag den 22. d. Mts., Mittags 1 Uhr,

auf dem Rathhaus in Hohweiler im öffentlichen Aufstreich zu verpachten. Daselbe besteht in:

Einem Stockigen Wohnhaus mit 2 Viehkställen, 2 Schenern, gewölbten Keller, Schweinstall, Waschk- und Badhaus und Brunnen zc.,

sodann ca. 10% Mrg. 44,6 Mth. Gras- und Baumgärten, ca. 11% Mrg. 25,0 Mth. Weiden, ca. 1% Mrg. 31,5 Mth. Weinbera.

Das ganze Gut, auf dem auch viele tragbare Obstbäume sich befinden, ist im besten Stande erhalten, und sind die Felder sehr ertragsfähig, wozu Liebhaber, auswärtige mit Vermögenszeugnissen versehen, mit dem Anfügen eingeladen werden, daß dieselben das Anwesen jeder Zeit besichtigen können. Den 9. Januar 1872. Der Pfleger.

Backnang. Gewerbe-Verein.

Samstag den 13. d. Mts., Abends 8 Uhr, im Schwann.

Bertrag von Herrn Reallehrer Günthner über die neue Theorie der Wärme.

Zu zahlreichem Besuch, wozu auch Nicht-Mitglieder Zutritt haben, ladet ein der Vorstand Kurz.

Backnang. Einladung.

Zu unserer am Sonntag den 14. ds. stattfindenden Hochzeit laden wir alle unsere Freunde und Bekannte zu Restaurateur Kurz hier freundlich ein.

Der Bräutigam: Karl Erb.

Die Braut: Sophie Rosenwirth.



B a c k n a n g.
Siederkrantz.
Plenar-Versammlung
 Samstag den 13. Januar, Abends 8 Uhr im Waldhorn.
 Tagesordnung:

- 1) Rechnungsabhr.
- 2) Wahl der Ausschussmitglieder,
- 3) Wichtige Besprechung.

Hiezu werden sämtliche Mitglieder eingeladen von dem

Ausschuss.

B a c k n a n g.

Auf mein schönes und großes Lager in

Pelzkappen

muss ich hiemit das verehrliche Publikum wiederholt aufmerksam machen, da ich dieselben so wohlfeil als nur möglich absetze und gewiss Niemand meinen Laden unbefriedigt verlassen wird.

G. Heinz,
 Seckler & Kürschner.

S u l z b a c h.

Brauntwein-Empfehlung.

Durch frühzeitigen Einkauf verkaufe ich meine Brauntweine, welche von einer best renommirten Brauntweimbrennerei beziehe, noch zum alten billigen Preise, namentlich wenn größere Quantitäten bezogen werden.

Christian Kienzlen.

S u l z b a c h.

Wirthschafts-Gläser

neu Liter-Maß empfiehlt in allen Sorten billigt

Christian Kienzlen.

S p i e g e l b e r g.

Geld-Antrag.

1000 fl., welche auf längere Zeit stehen bleiben können, werden bis nächst Lichtmorg an einen **soltden und pünktlichen Zinszahler** gegen genügende Pfandsicherheit aus geliehen von
Postexpeditor Angerbauer.

B a c k n a n g.

Am Neujahrsabend blieb in meiner Wirthschaft ein

Regenschirm

suchen; der Eigenthümer kann ihn gegen Ertrag der Einrückungsgebühr abholen.
Bäder Sahn.

Die württ. Ständekammer.

Stuttgart den 10. Jan. Kammer der Abgeordneten. 46. Sitzung. Fortgesetzte Verhandlung der neuen Bauordnung. Art. 63 betrifft Abtritte, Düngerstätten, Brunnen u. s. w., die so angelegt werden müssen, daß durch dieselben der Eigenthümer des benachbarten Grundstückes weder belästigt, noch beschädigt wird. „Holzbeugen müssen, nach dem Reg.-Entw., „anderthalb Fuß von der Grenze entfernt bleiben.“ Die Commission beantragt: „Holzbeugen, welche nicht über

2 Meter (6,98') hoch sind, müssen 0,5 (1/2) Meter, höhere 1 Meter von der Grenze entfernt bleiben.“ Streich stellt Anträge, die auf weitere Sicherheit der Nachbar-Rechte abzielen und wird von Minister Mitsnacht bekämpft. Mitsnacht will die Holzbeugen den bestehenden Anlagen, wie Brunnen u. s. w. gleichgestellt wissen. Desterlen befürchtet in diesem Artikel eine Quelle unzulässiger Prozesse, selbst über Holzbeugen; wünscht deshalb den Artikel an die Commission zurückzugeben, damit dieselbe die Entfernungen näher präzisire. Minister Mitsnacht: das sei nach der Auslage

aller Sachverständigen nahezu ein Ding der Unmöglichkeit. v. Döw wie Desterlen; beantragt eine Skala, nach welcher die Holzbeugen um so mehr entfernt sein müssen, je höher sie sind. Wbl wie v. Döw und stellt einen ähnlichen Antrag. Schmid: die Sache wäre besser bei Art. 33 zur Sprache gekommen, wo die polizeiliche Seite der Sache besprochen worden. Ist für die Streich'schen Anträge. Eine Minimal-Grenze anzunehmen, sei geradezu bedenklich, weil der Eigenthümer einer Holzbeuge sich in manchen Fällen sehr zum Nachtheil des Nachbarn auf das Minimum

B a c k n a n g.
Anzeige.



Rekommenden
 Montag den 15. Jan. bin ich mit einer großen Parthie sehr starker

Hessenschweine

im Gasthaus z. Ochsen hier anwesend und setze solche unter Versicherung äußerst billiger Preise dem Verkauf aus. Liebhaber ladet freundlich ein

Carl Schwab
 aus Rünzelsau.

B a c k n a n g.

Einige Centner altes Schmiedeseisen
 verkauft

Chr. Schill.

B a c k n a n g.

Ein Saudwägelc,
 noch in gutem Zustand, hat zu verkaufen
Wagner Heinz.

L i c h t e n b e r g.

Knecht-Gesuch.

Ich suche einen tüchtigen Melker als Viehmäher für 25 Stück, gebe guten Lohn und einem erfahrenen Mann den Vorzug.
 Eintritt sogleich, oder an Lichtmorg.
C. Stockmayer.

B a c k n a n g.

Nächsten Sonntag hat den **Wegeln-Wochtag**
 und ladet hiezu freundlichst ein
Bäder Sahn.

Kraft-Brust-Pastillen,

zu haben bei folgenden Herren in
B a c k n a n g: **C. Reuttler.**
J. Dorn am Markt
Großsack: C. Fürst.
Unterweissack: C. A. Stütz Wittwe.
Oppenweiler: L. Schäffer.
Sulzbach a. M.: G. Gelbing.
Murrhardt: C. Doderer.
H. Zeeger.
Jornsbach: L. Kleuf.

berufen würde. Hörner erinnert an die Gefährlichkeit mancher Beugen aus Holz, Brettern, Faschauben. In diesem Sinne ändert v. Döw seinen Antrag, der von der Kammer angenommen wird; der Absatz lautet darnach: Beugen von Holz, Brettern, Faschauben u. s. w., welche nicht über 2 Meter (6,98') hoch sind, müssen 0,5 (1/2) Meter von der Grenze entfernt bleiben; für jede weitere Erhöhung kann der Nachbar eine Entfernung in demselben Maße beanspruchen.“ Art. 64 handelt von dem Graben von Kellern, Brunnen u. s. w. Der Nachbar darf dabei keinen Schaden erleiden; der Antrag von Maier v. L. Ries, Thon-, Sand- oder Kalkgruben, ebenso Steinbrüche aufzunehmen wird abgelehnt und der Art. angenommen. Art. 65 bestimmt in Absatz 1: Ein Grundeigentümer darf dem Nachbar das Grundwasser abgraben; Abs. 2: Wenn auf diese Weise ein öffentliches Interesse verletzt wird, kann die Behörde das Graben vorläufig einstellen und den Verschluss der Quell-Öffnung anordnen, „bis die Entscheidung über einen Expropriations-Antrag herbeigeführt ist.“ Abs. 3 lautet: „Ein Entschädigungsanspruch des Grundeigentümers findet jedoch nicht statt, wenn die betreffende polizeiliche Anordnung im Interesse einer öffentlichen Bemühen, durch Grabarbeiten beschädigten oder gefährdeten Grundquelle erfolgt ist.“ Dieser Abs. soll nach dem Antrage der Commission gestrichen werden. Hiegegen v. Schwandner, Deutter, insbesondere im Hinblick auf Wilddab, dessen Quellen durch ein unvorsichtiges, gewinnstüchtiges Graben ruiniert werden könnten. Der Schutz, der nach der Ausführung von Bockers und Leuz in Abs. 2 liegen solle, wird von Mohl und anderen nicht für genügend erachtet. Freger will die Frage dem Ortsbauamt zuweisen. Mohl gibt eine Geschichte der Bohrunnen im Cannstatter Thale; sollte das Bad Cannstatt nicht ganz ruiniert werden, so müssten die Bohrunnen eingestellt werden. Ist für jeden Antrag, der den Schutz vorhandener Heilquellen beabsichtigt Desterlen wie Mohl für den Regierungsentwurf. Der Antrag Schwandners auf Wiederherstellung des Regierungsentwurfs wird mit großer Mehrheit angenommen. Art. 66 behandelt die so viel besprochene Frage von der Errichtung lästiger Gewerbe; es handelt sich da um die Belästigung durch Rauch, Ausstoß, Kohlenstaub bei Dampfbetrieb, durch musikalische Nachbarschaft. Nach einer langen Debatte wird der Art. in folgender Fassung angenommen: „Der Grundeigentümer ist nicht befugt, auf seinem Grundstück Vorrichtungen zu haben, oder Etwas vorzunehmen, wodurch anderen Grundstücken Dämpfe, Gas, Gerüche, Rauch, Ausstoß, Kalk oder Kohlenstaub und dergleichen in solcher Art und Menge zugeführt werden, daß die Bewohner des Nachbar-Grundstückes in ihrer Gesundheit gefährdet oder sonst ungewöhnlich belästigt, oder die daselbst befindlichen Gegenstände, auch wenn sie nicht von besonders empfindlicher Art sind, erheblichem Schaden ausgesetzt werden.“ „Er darf auf seinem Grundstück auch keine solche Anlagen haben, welche durch Erschütterung des Bodens auf andere Grundstücke nachtheilig wirken.“ „Im Falle des Zuwiderhandelns kommt gegenüber von denjenigen Anlagen, welche unter den §. 16 und 24 der Reichsgewerbeordnung fallen und mit obrigkeitlicher Genehmigung errichtet sind, die Bestimmung des §. 26 der Reichsgewerbeordnung zur Anwendung, soweit nicht besondere Privatrechtstitel eine Ausnahme machen.“ „Ebenso findet gegen Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen, sowie gegenüber von Anlagen, welche durch Geräusch

belästigen, nur eine Klage auf Entschädigung, nicht auf Beseitigung oder Aenderung der Anlage statt.“ Die Art. 67-75 bis zum Schlusse des 4. Abschnittes des Gesetzes werden unverändert und fast ohne Debatte angenommen. Dieselben lauten: „Art. 67. Eine zweien aneinander stoßenden Gebäude dienende Scheidewand gilt als gemeinshaftlich, so lange nicht das Sondereigenthum des einen Nachbarn nachgewiesen oder nach der Natur der Anlage oder vermöge besonderer Zeichen zu vermuthen ist.“ Art. 68. Eine solche gemeinschaftliche Scheidewand darf jeder Miteigentümer auf seiner Seite insoweit benützen, als dieß mit der Bestimmung der Wand verträglich und ohne Beeinträchtigung des gleichen Rechtes des Anderen, sowie ohne Schaden für die Wand möglich ist.“ In Ermangelung anderweitiger Festsetzung erstreckt sich dieses Benützungrecht bis zur Hälfte der Dicke der Wand.“ Die Bestimmungen des Art. 63, Abs. 1 und 2 gelten auch in Betreff gemeinschaftlicher Scheidewände.“ Eine von dem einen Miteigentümer beabsichtigte bauliche Veränderung an der Wand muß jedenfalls vor der Ausführung dem Nachbar angeeignet werden.“ Art. 69. Der Miteigentümer darf die gemeinschaftliche Wand ihrer ganzen Dicke nach erhöhen, wenn vorher festgestellt ist, daß dadurch dem andern Miteigentümer kein Schaden zugefügt wird.“ Er hat in diesem Falle die Kosten des Aufbaues und der Unterhaltung derselben, sowie den durch den Ausbau veranlaßten Verbrauch für die Unterhaltung des seither bestandenen Theiles der Wand allein zu tragen.“ Art. 70. Ist die gemeinschaftliche Wand nicht stark genug, um die von dem einen Miteigentümer beabsichtigte Erhöhung oder Belastung zu tragen, so ist die Erhöhung oder Belastung nur unter der Voraussetzung zulässig, daß die erforderliche Verstärkung der Wand ohne deren Ausbrechen hergestellt werden kann.“ In diesem Falle hat der die Erhöhung oder Belastung beabsichtigende Miteigentümer die Verstärkung der Wand auf der Seite seines Grundstückes und auf seine Kosten herzustellen.“ Art. 71. Der andere Miteigentümer kann sein Miteigenthum an dem erhöhten Theile der Wand nicht ausüben, bevor die Erhöhung und die etwaige Verstärkung der Wand verwendeten Kosten vergütet worden ist.“ Art. 72. Die Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Wand fällt dem Miteigentümer nach dem Verhältnisse seines Antheils an der Wand zur Last.“ Art. 73. Hat der Eigenthümer eines Grundstückes bei der Ausführung eines Baues ohne Widerspruch des Nachbarn in gutem Glauben die Grenze seines Eigenthums überschritten, so geht auf ihn das Eigenthum des überbauten Grundstückes gegen volle Entschädigung des Nachbarn über.“ Jetzt es an einer jener Voraussetzungen, so kann der Nachbar nach seiner Wahl die Entfernung des Ueberbaues und Entschädigung für den durch denselben erlittenen Nachtheil fordern oder den überbauten Grund dem Ueberbauenden gegen Entschädigung überlassen.“ Art. 74. Der Eigenthümer eines Bauwerkes hat den durch dessen Einsturz verursachten Schaden vorbehaltlich seines Rücktritts an die ihm etwa verantwortlichen Personen zu erlegen, wenn der Einsturz die Folge einer fehlerhaften Errichtung oder einer mangelhaften Unterhaltung des Bauwerkes ist.“ Art. 75. Die Titel der Bauordnung vom 2. Jan. 1865 S. 74-77:

„Von Hebstöcken, Bäumen und Ueberhängen.“ „Von den Wanddecken und Wandstämmen.“ „Von den Säunen und Sägen z. S. 1 und 2.“ bleiben vollständig in Kraft.“ Pfeiffer fragt an, welche Bedenken dagegen obwalten haben, die anagezogenen Bestimmungen hier im Bau-Gesetz wiederzugeben, um den Gebrauch des Gesetzes bequemer zu machen. Min. Mitsnacht: Der Grund sei der, daß jene Titel der Bauordnung von 1865 viele Bestimmungen enthalten, welche in ein Landeskulturgesetz und nicht in das gegenwärtige Gesetz hineingehören. Ubrigens habe man sich vorbehalten, die betreff. Stellen der Bauordnung zugleich mit dem gegenwärtigen Gesetz im Regier.-Bl. abdrucken zu lassen. — Ref. Bockers beantragt nach den Worten „§. 1 und 2“ zu setzen: „soweit sie sich nicht auf Feldgrundstücke beziehen,“ was angenommen wird.“ Streich bringt einen schon früher angekündigten Antrag auf veränderte Fassung des Art. 1 ein. Der Antrag wird abgelehnt und die Sitzung geschlossen.

Amliche Nachrichten.

• Von jetzt an werden im Gebiet des deutschen Reichs und im innern württ. Postverkehr auch Briefe zur Beibehaltung angenommen, welche den Adressaten auf Grund besonderer Behändigung (Schein- oder Zusatz-) Dokumente) auszuliefern sind. Diese Behändigungsscheine unterscheiden sich von den schon länger im Gebrauch befindlichen Rückstücken hauptsächlich dadurch, daß der Adressat nicht nur den Empfang eines Briefes von einem gewissen Orte, sondern den Empfang eines Briefes von einem bestimmten Abfender und mit einem bestimmten Inhalt, welcher im Behändigungsschein angegeben ist, auf letztem zu bezeichnen hat.

Tagesereignisse.
Deutschland.

• Ueber das Vermögen der „sächsischen Hypothekbank in Leipzig“ ist der Bank ausgebrochen und sind die Ansprüche an die Gesellschaft längstens bis zum 17. Febr. d. J. beim Konkursgericht in Leipzig anzumelden. Da die Bank seinerzeit für 7,783,080 Thaler Pfandbriefe in Umlauf gesetzt hat, diese Pfandbriefe aber überall in Deutschland verbreitet sind und sich auch noch zum großen Theil in den Händen der weniger bemittelten Personen befinden, so erließ das k. württ. Ministerium des Innern unterm 10 d. Mts. eine besondere Bekanntmachung, um die Inhaber derselben darauf aufmerksam zu machen, daß wenn die Anmeldung der Pfandbriefe, welche hierbei im Original vorzuliegen sind, nicht spätestens bis zum 17. Febr. erfolgt ist, alle Rechte an die Masse verloren gehen und daß alle Anmelder in Leipzig einen Bevollmächtigten zu bestellen haben, weshalb zu empfehlen sey, daß sie sich zur Wahrung ihrer Rechte sofort eines vorliegenden Rechts-Anwalts bedienen.

Geislingen den 9. Jan. Bei der Abordnungswahl hat von 6111 Stimmen erhalten Kreisgerichtsrath Hohl 2740, Kreisgerichtsrath Gampy 2700. Hohl ist somit gewählt. Die Wahl wird aber angefochten.

• In München wurde ein Bürger in der Vorstadt Au, Vater einer zahlreichen Familie, welcher die Adresse wegen die häßliche Unselbbarkeit unterzeichnet hatte; unlängst von einer schweren Krankheit erfaßt, und erbat sich geistlichen Beistand. Ein Cooperator der Auersperre erschien bei dem schwer leidenden Manne; doch nicht, um ihm die Tröstungen des

Religion zu reichen, sondern um ihn aufzu-
fordern, zuerst im Beisein von 2 Zeugen seine
Adressen-Unterschrift zu widerrufen. Der todt-
franke Mann, umstanden von seinen weinenden
Kindern, ließ sich durch deren Bitten be-
stimmen, dem besagten Verlangen zu willfah-
ren; die Zeugen wurden beigerufen, der Wider-
ruf geleistet.

Berlin den 8. Jan. Heute ertheilte der
Kaiser dem neuernannten franzö. Botschafter
Vicente v. Comtat-Hiron, eine Audienz,
und nahm dessen Beglaubigungsschreiben ent-
gegen. Der Viconte und die Botschaftsmit-
glieder wurden zu dieser Audienz in Hofgala-
wagen vom Hotel Royal feierlich abgeholt und
nach der Beendigung derselben wieder dorthin
geleitet.

Bremen den 8. Jan. Die Auswanderung
aus Deutschland nahm im Jahre 1871 wieder
einen bedeutenden Aufschwung gegen das 2.
Halbjahr 1870. Im Ganzen wurden Aus-
wanderer befördert: über Bremen 46,763
gegen 59,575 im Jahre 1870. Ueber Ham-
burg wanderten im Jahre 1871 im Ganzen
42,067 aus, wovon 38,425 nach den Vereinig-
ten Staaten, 1168 nach Brasilien, 1906 nach
Australien. Ueber diese beiden Häfen allein
haben also wiederum 85,188 Deutsche ihr Vater-
land verlassen. Rechnet man noch hierzu die
beträchtliche Anzahl von Auswanderern, welche
den Weg über Antwerpen, Havre und Liver-
pool genommen, so gelangt man zu dem Er-
gebnisse, daß die Zahl eine exorbitant hohe ist.

Strasburg den 4. Januar. Der zweit-
größte Fabrikkort in Elsaß-Lothringen ist
Marckirch im Ober-Elsaß. Dort gibt es 2
Baumwollspinnereien, 2 Kalkbrennereien, 1
Kattunweberei, 1 Fabrik für Makruch, 36
Webereien (wovon eine allein 1000 Arbeiter
in Seide, Wolle und Baumwolle beschäftigt),
19 Färbereien und 2 Bleichereien. Man zählt
im Bezirk von Marckirch 20-25,000 Webstühle
und 30-40,000 Arbeiter. Sit Mühlhausen
im Saale des Natunbrudes die Königin der
industriellen Städte, so nimmt Marckirch seiner-
seits in der Fabrikation von Geweben den
ersten Rang ein.

* Die Kreuzt. schreibt: Während franz.
Blätter den Lieut. Lukas vom 6. pomeri-
schen Inf.-Reg. Nr. 49, welcher vor etwa 10
Tagen in der Umgegend von Dijon einen
Spazierritt machte und seitdem vermißt wird,
desertirt sein lassen, ist eine amtliche Mitteilung
an seine Angehörigen ergangen, der zufolge
die Vermuthung nahe liegt, daß er französ.
Vasheit zum Opfer gefallen ist.

Frankeich.

Versailles den 9. Jan. Graf Arnim
überreichte um 2 Uhr seine Beglaubigungs-
schreiben als Botschafter des Deutschen Reichs. Feier-
liches Zeremoniell fand nicht statt, da solches
unter der gegenwärtigen Regierung nicht ge-
bräuchlich ist. Nach dem offiziellen Empfang
besuchte Graf Arnim nebst seiner Gemahlin den
Präsidenten der Nationalversammlung, Thiers
und den Min. Renuzit. — Die Nationalver-
sammlung genehmigte heute die Zusatzkonvention mit
Deutschland und begann die Verathung über
die Steuer auf Mobilienverth.

Gewerbliches.

**Verfahren, die Schlichte vor
dem Schimmeln und Sauer-
werden zu bewahren.**

Man hat zu diesem Zweck verschiedene
Mittel vorgeschlagen, unter Anderem auch die
Lösung von Chlorzink. Dieses greift indessen

die Faser vermöge seiner ägenden Eigenschaften
leicht an, während andere vorgeschlagene Stoffe
diesen Einfluß nicht üben, dafür aber nicht
die säulnshwidrigen Eigenschaften des Chlor-
zinkes zeigen. Es ist zu bewundern, warum
man nicht auf das allereinfachste und zweck-
mäßigste Mittel kommt, welches eben seiner
Einfachheit wegen am wirksamsten ist und am
leichtesten angewendet werden kann. Wir
meinen das carbolsaure Natron,
eines der wirksamsten Mittel gegen die Säul-
niss, welches durchaus nicht ägend ist, sehr
leicht angewendet werden kann, ohne Nachtheil
für die Gesundheit der Arbeiter, und außer-
dem sehr billig ist. Man löse so viel rohe,
sehr billige Carbonsäure in Aegnatronlauge
(gewöhnliche Seifensiederlauge) auf, bis die
letzten Quantitäten Carbonsäure nicht mehr auf-
gelöst werden, sondern als ölige Tropfen auf
der Flüssigkeit schwimmen. Von dieser Auf-
lösung lege man der Schlichtemasse so viel
hinzu, daß dieselbe eben lebhaft darnach riecht.
Diese Schlichte wird dann weder schimmeln
noch sauer werden, und ist ohne jeden Ein-
fluß auf die Faser wie auf die Gesundheit der
Arbeiter.

Dichter und Schneider.

Novelle von C. Schmidt.

2.

Ein Spaziergänger.
(Fortsetzung.)

Ihr verzeiht, hochgeehrter Herr, hob sie
mit bebender Stimme und klopfendem Herzen
an, wenn ich Euch, als gänzlich Unbekannte,
in Euren Betrachtungen störe. Ich begegne
Euch fast alle Tage, wenn Ihr da herum-
spaziert und mit herzengutem Lächeln vor
Euch hinhiehet. Schon vor mehreren Tagen
nahm ich mir vor, Euch anzusprechen, aber
die Scheu, es schade sich doch nicht recht für
ein ehbares Mädchen, hielt mich umm'r da-
von ab. Aber die Umstände drängen, es
muß jetzt sein. Vielleicht wäret Ihr so freund-
lich und höret gütig auf mein Anliegen! —
Ich bin Johanna, die Tochter des Gastwirths
in Oberweimar, und habe einen Bräutigam,
einen Schneider. Weil er kein Landeskind ist,
so sträubt sich die Meinung, ihm das Meister-
recht zu geben. Bevor er aber nicht Meister
ist, können wir uns nicht heirathen. Da man
ihm nun aber auch jede Aussicht dazu abge-
schnitten hat, so drängt mein Vater, daß ich
einen jungen Bauer aus Oberweimar nehme.
Nur drei Wochen Frist hat er mir gewährt,
wenn bis dahin mein Friz nicht Meister ist,
muß ich seinem Willen folgen. Seht lieber
Herr, da wissen wir uns keinen Rath und
deshalb hat mich Euer gütigstes Aussehen
ermuthigt, von Euch solchen Rath zu erbitten. Viel-
leicht könnt Ihr uns Mittel an die Hand ge-
ben, unter Ziel trotz aller Hindernisse zu er-
reichen! —

Der Originelle hörte das Mädchen gut-
müthig an, betrachtete noch einmal die hübsche
Gestalt, mit Wohlgefallen ruhte sein Blick auf
ihr. Er lächelte und fragte dann: Wo ist
denn dein Bräutigam, wie heißt er und ist er
so geschickt, daß er ein tadelloses Meisterstück
vollenden kann?

Mein Bräutigam heißt Friz Mäusle und
stammt aus Schwaben. Er besitzt die volle
Zufriedenheit seines Meisters, der ihn sehr
ungern verliert.

„Für a prächtig's Meisterstück garantir ich!“
ertönte plötzlich eine Stimme aus dem Gebüsch
zur Seite und hervor sprang ein munterer
Bursche, der sich höflich grüßend an des Mäd-
chens Seite stellte.

Friz, wie kömst du hierher? fragte das
Mädchen verwundert. Sagtest mir doch, müß-
test heute fleißig arbeiten, hättest so sehr noth-
wendig! Was treibt dich denn, mir nachzu-
gehen?

Als jener schwieg, fuhr sie gegen den Un-
bekannten gewendet, fort: Da sehen's, verehr-
ter Herr, wie vergeblich es ist, ihm die Eifer-
sucht abzugewöhnen. Ich trug ihm heute das
Essen in die Stadt und habe ihm gesagt, daß
ich jedesmal, wenn ich nach Weimar gehe,
einen so freundlichen Herrn spazieren gehen
sehe, dem ich mich einmal anvertrauen wolte.
Er aber hat es mir unterlag und gemeint,
ich solle den Herrn in Ruhe lassen, der könne
vielleicht für seinen guten Rath mehr begehren,
als uns Beiden lieb sein würde.

Der Fremde schwieg, lächelte und musterte
den verlegen Dastehenden mit gekleideten Ge-
sichtern mit freundlichem Blicke.

Da Sie ein Schwabe sind, sagte er hiezu
auf, sind Sie ein Landsmann von mir und
es wird mir Freude bereiten, wenn ich Ihnen
irgendwie helfen kann.

Ja, lieber Herr, damit thäte Sie mir un-
endlich glücklich mache! Wie i um die Auf-
nahme eingekommen bin, habe sie mir g'sagt,
sie hätte Landeskinder gnu, die die Profession
betreibe, sie wollte kein'n Fremde is'se laße.
Kann i was da-egen mache? I wollt' a
Meisterstück liefern, das der Herzog trage
kann, wenn i nur dazu kam!

Na, da wissen Sie was, man hat mir
schon öfter Vorwürfe gemacht, daß meine
Kleidung nicht dem modernen Geschmack ent-
spreche, h'r haben Sie meine Karte, besuchen
Sie mich bald, wir wollen dann sehen, was
zu thun ist.

Freundlich grüßend verabschiedete sich der
Fremde. Johanna nahm ihr Körbchen wieder
auf, der Geliebte begleitete sie noch ein Stück
Wegs.

Sieh, sagte Johanne, daß ich nicht unrecht
hatte. Der Herr sah so freundlich drein, daß
man trotz seines komischen Auspuges Vertrauen
zu ihm fassen mußte. Aber so eifrig hätt'
ich Dich nicht geglaubt, daß Du mir nachgehen
und mich beobachten würdest. Solltest Dich
schämen!

Na, sollt i net sehe, ob Du Erfolg hättst
oder net. Wir'st's mir doch net so übel nehmen!
War ja an net übel, daß i dabei war. Hab'
mi doch gleich vorstellen könnel!

Na, Friz, ich nehm Dir's nicht so übel!
Doch zeig' mal die Karte, die Dir der Herr
gab! Muß doch mal den Namen kennen, den
der freundliche Mann führt.

Hier ist sie. Lies einmal — doch was ist
das? Friedrich von Schiller? — den
berühmten Dichter haben wir angesprochen!
Wenn ers uns nur net übel nimmt! Espla-
nade — wohnt der Herr!

(Fortf. f.)

Fruchtpreise.

Badnang den 10. Jan. Dinkel 5 fl.
17 kr. Roggen — fl. — kr. Kernen — fl.
— kr. Haber 3 fl. 41 kr.

Heilbronn den 10. Jan. Dinkel 5 fl.
14 kr. Gerste 4 fl. 15 kr. Haber 3 fl. 50 kr.
Waizen — fl. — kr. Kernen — fl. — kr.

Gottesdienste

der Parodie Badnang
am Sonntag den 14. Januar 1872.
Vorm. Predigt: Herr Dekan Kalchauer.
Nachm. Predigt Herr Helfer Niethammer.
Filialgottesdienst in Unterschönbhal: Herr
Stadtwilar Lenckner.

Der Murrthal-Bote.

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Badnang.

Nro. 7.

Dienstag den 16. Januar 1872.

41. Jahrg.

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Samstag und kostet frei ins Haus geliefert: vierteljährlich: in der Stadt Badnang 41 kr., im Oberamtsbezirk Badnang 46 kr., außerhalb dieses 55 kr.; halbjährlich: im Oberamtsbezirk Badnang 1 fl. 52 kr., außerhalb desselben 1 fl. 49 kr. Man abonniert bei den K. Post-
ämtern und Postboten. Die Einrückungsgebühr beträgt bei gleicher Schrift: die dreipaltige Zeile oder deren Raum 2 kr., die zweipaltige das Doppelte zc.

Oberamt Badnang.

An die Orts-Vorsteher, betr. die Anlegung und Fortführung der Stammrollen.

Die Orts-Vorsteher werden auf den nachstehenden Erlaß des K. Oberreferirungsraths vom 5. d. Mts. zur genauesten Nachachtung
hingewiesen.

Badnang, den 14. Januar 1872.

K. Oberamt.
D r e s c h e r.

Erlaß des K. Oberreferirungsraths an sämtliche Oberämter.

Nachdem von zwei Oberämtern Anfragen wegen der Anlegung der Stammrollen gestellt worden sind, welche eine unrichtige Auffassung
der Verfügung vom 14. August 1871 (betreffend die Anlegung und Fortführung der Stammrollen, Amtsblatt S. 207) bekunden, sieht man sich
veranlaßt, Folgendes zur Kenntniß der betreffenden Behörden zu bringen:

- 1) Die für eine Altersklasse (einen Jahrgang) einmal angelegte Stammrolle bleibt so lange im Gebrauch, bis über die in derselben
enthaltenen Militärpflichtigen definitiv entschieden ist.
- 2) Die heuer neu anzulegenden Stammrollen haben sich demnach auf die im Jahre 1852 geborenen Militärpflichtigen zu
beschränken.
- 3) Diejenigen Militärpflichtigen der Altersklassen 1849, 1850 und 1851, welche sich heuer in einem Orte zur Stammrolle anmelden,
in dessen Stammrolle sie noch nicht laufen (weil sie z. B. im vorigen Jahr in einer andern Gemeinde sich aufgehalten haben), sind nicht in
die heuer neu anzulegenden Stammrollen aufzunehmen, sondern in der vorjährigen Stammrolle bei dem Jahrgang nachzutragen, zu welchem
sie gehören.
- 4) Da § 3 der Verfügung vom 14. August 1871 ausdrücklich vorschreibt, hinter jeder Altersklasse sei zu Nachträgen Raum zu lassen, so
kann dieß bei richtiger Anlegung der Stammrollen gar keine Schwierigkeit haben.
- 5) Ein Militärpflichtiger der Altersklassen 1849, 1850 oder 1851, welcher in der Stammrolle einer Gemeinde vom vorigen Jahre be-
reits läuft und sich in dieser Gemeinde heuer zur Stammrolle anmeldet, ist überhaupt nicht wieder neu in die Stammrolle einzutragen, es
ist vielmehr bloß bei seinem Namen in Spalte 6 vorzumerken, daß er sich heuer und wann zur Stammrolle angemeldet habe.
- 6) Bei jedem neuen Jahrgang der Stammrolle ist mit neuer Nummerirung zu beginnen. (Die fortlaufende Nummerirung im vorigen
Jahr hatte ihren Grund lediglich in dem Umstand, daß während der Dauer der Uebergangsbestimmungen mehrere Jahrgänge zusammengefaßt
werden mußten.)
- 7) Diejenigen Militärpflichtigen der Jahrgänge 1849, 1850 und 1851, welche heuer in der Stammrolle einer Gemeinde nachzutragen sind,
sind im Anschluß an die letzte Nummer des Jahrgangs 1851 zu nummeriren.
- 8) Es ist zulässig und wird sich besonders in kleineren Gemeinden empfehlen, die Stammrollen nicht in einzelnen Heften, sondern in
einem Buche, das eine größere Anzahl von Jahrgängen umfaßt, zu führen, was ganz wohl angeht, wenn nach jedem Jahrgang einige Blät-
ter zu Nachträgen frei gelassen werden und wodurch das Verlieren einzelner Hefte verhindert wird.
- 9) Die Einbindung der Stammrollen an die Oberämter auf den 1. März (Militär-Erlaß-Instruktion §. 57 Ziff. 4) sowie die Berich-
tigung der Stammrollen durch dieselben (ebendasselbst §. 65 Ziff. 1) hat sich stets auf die Stammrollen von den drei bei der Aushebung des
betreffenden Jahres konkurrirenden Jahrgängen zu erstrecken.

Stuttgart, den 5. Januar 1872.

Königl. Ober-Referirungsrath.
Für den Vorstand:
v. Arand.

Bekanntmachung der K. Kommission für die Erziehungshäuser, betr. die Festsetzung des für die Zöglinge des Taubstummen- und Blinden-Instituts in Gmünd zu ent- richtenden Kostgelds.

In Gemäßheit des Art. 9 der Bekanntmachung vom 28. Januar 1873, die Einrichtung der Taubstummen- und Blindenanstalt in Gmünd
betreffend (Reg.-Bl. S. 195), wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die jährliche Entschädigung für einen in die Anstalt selbst
aufgenommenen Zögling auf 120 fl. festgelegt worden ist, dieselben jedoch unter Umständen ermäßigt und bei besonderer Bedürftigkeit der Eltern
oder Gemeinden auf die Summe von 20—15 fl. herabgesetzt werden kann. Dieses Verpflegungsgeld ist in vierteljährigen Raten an das Kas-
senamt des Instituts zu entrichten. Der Zögling erhält hiefür die angeordnete Kost nebst Wohnung und Bett, den Unterricht, freie Wäsche,
sowie Ausbesserung des Weißzeugs und der übrigen Kleidung.

Die vorgeschriebene Ausstattung mit Kleidern und Leibweitzzeug haben die auf eigene Kosten in der Anstalt befindlichen Zöglinge
selbst sich anzuschaffen und zu ergänzen, oder im Fall dieß von der Anstalt geschieht, dieser die Anlagen hiefür zu ersetzen. Bei denjenigen
Zöglingen aber, welche ganz oder zum Theil auf Kosten des Staats unterhalten werden, übernimmt die Anstalt die Vortreibung dieses Auf-
wandes gegen ein bei dem Eintritte der Zöglinge ein für allemal zu entrichtendes Kleidergeld von 15 fl.

Diejenigen Zöglinge, welche bloß den Unterricht in der Anstalt genießen, Kost und Wohnung zc. aber außer derselben nehmen, haben
für jenen jährlich 12 fl. zu bezahlen.

Die Bittschriften um die Aufnahme für den im Monat Mai d. J. beginnenden Lehrkursus müssen, mit den Berichten der betreffenden
gemeinschaftlichen Oberämter und den übrigen vorgeschriebenen Beilagen versehen, längstens bis letzten Februar bei der K. Kommission für die
Erziehungshäuser eingereicht werden, und es wird hiebei noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die jährlich einkommenden tabellarischen
Notizen über die vorhandenen blinden und taubstummen Kinder die Stelle der Meldung nicht vertreten können.

Stuttgart, den 3. Januar 1872.

Gerol.